

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Daimler Buses Schweiz AG

- Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der Daimler Buses Schweiz AG, nachstehend AUFTRAGGEBER genannt, bzw. der von Daimler Buses Schweiz AG vertretenen Gesellschaft richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist AUFTRAGGEBER zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich (Beispielsweise Gutschriftsverfahren) getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von AUFTRAGGEBER zu leiten.
- Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AUFTRAGGEBER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AUFTRAGGEBER abzutreten oder zu verkaufen. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.
- Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von AUFTRAGGEBER. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUFTRAGGEBER für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die AUFTRAGGEBER ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. AUFTRAGGEBER wird den Auftragnehmer hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
- Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen auf dem Gelände des AUFTRAGGEBERS, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer AUFTRAGGEBER ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an AUFTRAGGEBER aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die in der aktuell gültigen Version der Daimler Truck Special Terms ([DIST 36 Soziale Verantwortung](#), [Umweltschutz](#) und [Product Compliance](#)) definierten Standards und Anforderungen der AUFTRAGGEBER beachten.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschliesslich Rechtsverfolgungskosten) und stellt AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei und schuldlos. Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von AUFTRAGGEBER übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von Daimler Truck AG bzw. AUFTRAGGEBER hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, AUFTRAGGEBER unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und AUFTRAGGEBER zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von AUFTRAGGEBER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem AUFTRAGGEBER unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin massgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der unbenutzte Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- AUFTRAGGEBER und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AUFTRAGGEBER kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist mangelfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von AUFTRAGGEBER bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Mängel sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Der Auftragnehmer stellt AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der AUFTRAGGEBER vom Auftragnehmer ein unbeschränktes, nicht exklusives Werknutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Zukaufteile Dritter wird der Auftragnehmer vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit, Mangel- und Fehlerfreiheit prüfen.
- Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Aktiven eingestellt, so ist AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine Kündigung oder kein Vertragsrücktritt erfolgt, kann AUFTRAGGEBER einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.
- Einhaltung von Gesetzen und Achtung von Menschenrechten
 - Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).
 - Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.
 - Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.
 - Die Vertragsparteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Massnahmen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollständig eingehalten werden.
- Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu AUFTRAGGEBER-Bereichen und/oder ein Zugriff auf AUFTRAGGEBER-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch AUFTRAGGEBER erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die AUFTRAGGEBER oder ein verbundenes Unternehmen ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Daimler Buses Schweiz AG

16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit AUFTRAGGEBER bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum AUFTRAGGEBER weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die

- dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren
- der Auftragnehmer nachweislich rechtmässig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält
- allgemein bekannt sind oder ohne Hervorstoss gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden
- der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.

Eine Aufzeichnung von Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGGEBER zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten von AUFTRAGGEBER sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich AUFTRAGGEBER zu informieren und in Abstimmung mit AUFTRAGGEBER alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV - Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gilt die Anlage „[Grundlegende Anforderungen zu Informationssicherheit - in der jeweils gültigen Fassung](#)“. Als „Daten von Daimler Truck AG“ sind auch die Daten des Auftraggebers zu verstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an AUFTRAGGEBER zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von AUFTRAGGEBER an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der

Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von AUFTRAGGEBER nachweisen und schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist AUFTRAGGEBER oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von AUFTRAGGEBER wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen. Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und AUFTRAGGEBER auszufüllen. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von AUFTRAGGEBER in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat AUFTRAGGEBER die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich.

17. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig und rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des AUFTRAGGEBERS nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

18. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren. Änderungen und zusätzliche Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem für diesen Vertrag zuständigen Einkaufsbereich des AUFTRAGGEBERS vereinbart wurden. Dies gilt auch für Abreden, die diese Schriftform aufheben. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

19. Es gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist die jeweils auf der Bestellung angegebene Lieferadresse. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur. DAIMLER BUSES SCHWEIZ AG ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

1. Leistung des Auftragnehmers

1.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der konkret beauftragten Leistung.

1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitenden weisungsbefugt.

1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der AUFTRAGGEBER einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschliesslich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der AUFTRAGGEBER rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeitende einsetzen und dafür auf Verlangen von AUFTRAGGEBER Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeitenden zu Lasten der AUFTRAGGEBER, kann AUFTRAGGEBER von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeitenden zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die AUFTRAGGEBER keine Mitarbeitenden einzusetzen, die zuvor bei der AUFTRAGGEBER beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.

1.4 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der AUFTRAGGEBER hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien der AUFTRAGGEBER dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung stellt, einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von AUFTRAGGEBER hat der Auftragnehmer dafür geltenden Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten.

1.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der AUFTRAGGEBER nicht berechtigt.

1.6 Der Auftragnehmer wird von die AUFTRAGGEBER aufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

2. Mitwirkung von AUFTRAGGEBER

2.1 Die AUFTRAGGEBER erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesem Vertrag oder einzelvertraglich vereinbart sind.

2.2 Die AUFTRAGGEBER gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen.

2.3 Die AUFTRAGGEBER stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

2.4 Unzureichende Mitwirkungen der AUFTRAGGEBER hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt die AUFTRAGGEBER mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemässe Mitwirkung nicht berufen.

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Daimler Buses Schweiz AG

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Die AUFTRAGGEBER kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der AUFTRAGGEBER für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss einer separaten Bestellung über diese Leistungen erbracht werden.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5. Rechte an Arbeitsergebnissen / Urheberrechte

- 5.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschliesslich der AUFTRAGGEBER zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an die AUFTRAGGEBER zu übergeben und - sofern dies rechtlich möglich ist - auch zu übereignen.
- 5.2 Die AUFTRAGGEBER wird Eigentümerin aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschliessliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- 5.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch die AUFTRAGGEBER notwendig, erhält AUFTRAGGEBER an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschliessliches Benutzungsrecht. Diese beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 5.1 genannten Nutzungsarten.
- 5.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt die AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen AUFTRAGGEBER wegen der Verletzung

von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.

- 5.5 Der Auftragnehmer wird der AUFTRAGGEBER alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für AUFTRAGGEBER erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf AUFTRAGGEBER zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die AUFTRAGGEBER alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der AUFTRAGGEBER ausschliesslich zustehen. Hat die AUFTRAGGEBER an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei der AUFTRAGGEBER verbleibt ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit.
- 6.2 Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.
- 6.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn;
- 6.3.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
- 6.3.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen.

7. Subunternehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 7.2 Die Zustimmung der AUFTRAGGEBER zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der AUFTRAGGEBER, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 7.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass jeder Subunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitenden erfüllt.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat der AUFTRAGGEBER jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Subunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der AUFTRAGGEBER obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 7.6 Der Auftragnehmer haftet der AUFTRAGGEBER gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 7.7 Verstösst der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 7.1 - 7.5 haftet der Auftragnehmer der AUFTRAGGEBER für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 7 einen wichtigen Grund darstellt, der die AUFTRAGGEBER zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

8. Arbeitnehmende des Auftragnehmers

- 8.1 Ausländische Arbeitnehmende darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmende des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmende im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 8.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass
- a) bisher keine Ermittlungen aufgrund der Verletzung ausländer- und arbeitsrechtlicher Bestimmungen gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder
- b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Mindestlohn inklusive Sozialversicherungsbeiträge an seine Mitarbeitenden zu bezahlen.
- 8.4 Ausserdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die AUFTRAGGEBER davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen einer Verletzung gegen ausländer- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

9. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AUFTRAGGEBER (AEB), wobei die Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.